

Vorlage-Nr.: VO23-225

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft:

Gebührenkalkulation Schmutzwasser VK 2024/BAB 2022

Verfasserin der Vorlage:
Anlagen:

- Cornelia Baller
- 1.) Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr,
 - 2.) Nach- und Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2022/2024 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Inselgemeinde Langeoog (Daniel Stein - Betriebswirtschaftliche Beratung)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Aufgrund des Entschuldungsvertrages mit dem Land Niedersachsen sind die Einnahmemöglichkeiten im rechtlich höchstmöglichen Maße auszuschöpfen, was dazu führt, dass auch Unterdeckung auszugleichen sind. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 wurde von Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - erstellt und ist als Anlage 2 beigelegt. Hiernach sind für 2022 im Schmutzwasserbereich Kostenüberdeckungen in Höhe von 6.343,50 Euro entstanden. Diese sind wie oben bereits beschrieben innerhalb von drei Jahre auszugleichen. Seit dem Jahr 2020 sind die Wasserverbräuche rückläufig. Das heißt, dass sich die Kosten der Schmutzwasserreinigung auf weniger Einheiten (eingeleitetes Schmutzwasser basierend auf dem Frischwasserbezug) verteilen. Dass trotz dieser Entwicklung im Jahr 2022 eine Kostenüberdeckung entstanden ist, ist darauf zurückzuführen, dass für die Nachkalkulation auf den rechnerischen Verbrauch umgestellt wurde und nicht die tatsächlichen Gebühreneinnahmen zugrunde gelegt wurden. Diese waren aufgrund höherer Erstattungen durch die Minderverbräuche in Vorjahren um 90.000,00 Euro geringer ausgefallen. Die Höhe der Vorauszahlungen war noch aus den Verbräuchen im Jahr 2019 abgeleitet. Der reduzierte Wasserverbrauch wiederum ist auf die coronabedingten Zugangsbeschränkungen zurückzuführen.

Auch für die Vorkalkulation wurde aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber 2019 von einem um 40.000 m³ geringeren Verbrauch ausgegangen.

Die Gebührenvorkalkulation 2024 wurde ebenfalls von Daniel Stein – Betriebswirtschaftliche Beratung - durchgeführt. Ergebnis der Vorkalkulation ist ohne Ausgleich der Kostenunterdeckung eine Gebühr von 3,76 Euro/m³. Unter Berücksichtigung der auszugleichenden Kostenüberdeckung ergibt sich eine **Gebühr von 3,74 Euro/m³**.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2024).
2. Mit der Gebührenvoraus kalkulation 2024 wird die Kostenüberdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 6.343,50 Euro ausgeglichen.
3. Weitere Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre wurden bereits in den vorhergehenden Gebührenvoraus kalkulation berücksichtigt und gelten als ausgeglichen.
4. Die laufenden Kosten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2022 entwickelt.
5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Umfang der bezogenen Frischwassermengen in Kubikmeter (m³) abgerechnet.
6. Die Gebühr für die ausnahmsweise gestattete Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal wurde über die Multiplikation der überbauten und befestigten Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge ebenfalls in Kubikmetern abgerechnet (vergleiche auch Punkt 13).
7. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2022-2027 einbezogen.
8. In der Gebührennachkalkulation 2022 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,25 % zugrunde gelegt. Der Mischzinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre zuzüglich der zu zahlenden Zinsen für das fremdfinanzierte Vermögen ermittelt.
9. In der Gebührenvoraus kalkulation 2024 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,20 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 8. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
10. Für die Gebührenvoraus kalkulation wurde die getroffene Prognose der für den Kalkulationszeitraum 2024 zu erwartenden Leistungseinheiten zuzüglich der voraussichtlich eingeleiteten Niederschlagswassermengen (verkaufte Frischwassermenge 285.000 m³ zuzüglich 25.000 m³ verschmutztes Niederschlagswasser) zugrunde gelegt.
11. Die Gebührenvoraus kalkulation 2024 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,76 Euro/m³ zum Ergebnis.
12. Ohne Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2022 ergibt sich ein Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,74 Euro/m³.
13. Für das ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswasser ist ein anteiliger Beitrag der Schmutzwassergebühr zu entrichten. Dieser bemisst sich anhand der gemeldeten versiegelten Grundstücksfläche, multipliziert mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 800 l/m² und dem Abflussbeiwert sowie dem Gebührensatz von 3,74 Euro/m³ (vgl. § 5 Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr).

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 3,43 Euro/m³. Sie erhöht sich unter Einbeziehung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 auf **3,74 Euro/m³** ab dem 01.01.2024.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungs-
gebühr der Inselgemeinde Langeoog in der vorliegenden Fassung.

Im Auftrag:



Cornelia Baller

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.2023 folgende Satzung beschlossen.:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.1015 in der Fassung vom 10.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,74 EUR/m³.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langeoog, den TT.MM.2023

Die Bürgermeisterin

Heike Horn